

**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Herausgeber:** Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 27 (1911)

**Heft:** 25

**Artikel:** Ueber Holzkäufer-Vereinbarungen

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-580321>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 21.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

sind schon seit einiger Zeit Fabriken im Betrieb, in welchen diese Röhren hergestellt werden, wie wir aus einer hübsch illustrierten und klar abgefaßten Broschüre ersehen, welche „Siegwart-Röhren“ betitelt ist, von vorgenannter Gesellschaft bezogen werden kann und von jedem Tiefbau-Unternehmer gelesen zu werden verdient. Es ist darin die ganze Fabrikation dieser Röhren klar dargestellt und auf die enorme Druckfestigkeit und Wasserundurchlässigkeit derselben hingewiesen. Es kann nämlich durch einen, unter Verwendung einer dicksüßigen Asphaltkomposition mittels des Rotations-Asphalt schleuderverfahrens angepreßten und so in die feinsten Poren der Kunstsenschale eindringenden innern bituminösen Ueberzug, die infolge ihrer besondern Herstellungswweise, unter Verwendung von fettem Zementmörtel schon an und für sich bedeutende oder durch Verwendung besonderer Ingredienzen erhöhte Wasserdichtigkeit dieser Röhren bis auf jeden Grad, selbst gegen sehr hohen innern Wasserdruck, gesteigert werden.

Besonders interessant ist das Kapitel über die Festigkeitsproben, wo u. a. gezeigt wird, wie ein Siegwart-Rohr von nur 35 mm Wandstärke unter 10.500 kg Scheitelbelastung flott Stand hält, während ein gewöhnliches Zementrohr von 53 mm Wandstärke schon bei 1850 kg Last zusammenbrach. Diese Versuche wurden vom ersten Fachmann dieses Gebietes, Herrn Prof. K. E. Hilgard in Zürich, ehemaligem Professor am Eidg. Polytechnikum, geleitet.

## Über Holzkäufervereinbarungen.

In der Fachzeitschrift „Der Holzmarkt“ äußert sich ein deutscher Jurist (Amtsgerichtsrat) ausführlich über die Käufervereinbarungen wie folgt:

„Der Beweggrund für eine solche Vereinigung, sowie ihr Zweck und Ziel liegt klar auf der Hand. Die Holzkäufervereinbarungen wollen vorteilhaft einkaufen, und um dieses Ziel zu erreichen, schließen sie untereinander derartige Gesellschaftsverträge, damit durch deren Bestehen die Anzahl und dadurch gleichzeitig die Höhe der Gebote auf dem betreffenden Holztermin eingeschränkt wird. Die Holzlizitationsvereinbarungen stellen sich hiernach gerade so wie die Kartelle, Ringe u. dgl. auf anderen einzelnen Handelsgebieten als ein Kampfmittel in dem wirtschaftlichen Kampfe zwischen den Holzhändlern und den Waldbesitzern dar. Ebenso wenig wie bei jenen vielen gleichartigen Vereinbarungen des Handels und der Industrie allgemein aber der Vorwurf der Unsitthlichkeit erhoben werden kann und erhoben wird, kann auch auf dem Gebiete des Holzhandels im besonderen das Motiv und der Zweck der Lizitationsvereinbarungen als gegen die guten Sitten verstoßend bezeichnet werden. Ist denn nun vielleicht die Art des Kampfmittels gerade bei den Holzkäufern moralisch zu verurteilen? Auch dies dürfte zu verneinen sein. Allerdings kommt hier bei der Beurteilung in Betracht, daß gerade bei den Holzkäufern infolge der Eigenart der Verhältnisse auf diesem Handelsgebiete dieses Kampfmittel in einer den Waldbesitzer viel empfindlicher als sonst allgemein einen Verkäufer treffenden Weise angewandt werden kann. Denn auf vielen Holzterminals ist infolge der örtlich abgeschiedenen Lage der Verkaufsstelle oder infolge sonstiger örtlicher Verhältnisse von vornherein die Anzahl der Bieter eine beschränkte, sodaß ein Zusammenschluß der wenigen Bieter die Versteigerung des Holzes fast illusorisch machen kann. Auch ist für den Waldeigentümer die Verkaufsgelegenheit seines Holzes überhaupt keine so allgemeine, wie sie es bei anderen Handelsprodukten, z. B. dem Korn des Landmannes, zu sein pflegt. Aber andererseits ist der Wald-

besitzer ja durchaus nicht daran gebunden, gerade sein Holz zu versteigern. Die jetzt übliche Art der Versteigerung ist vielmehr eine freiwillig von ihm gewählte Art des Verkaufs seines Holzes. Außerdem ist er aber auch jederzeit in der Lage, den Zuschlag auf das ihm zu gering erscheinende Gebot zu versagen und dadurch den ihm von den in dem „Holzring“ vereinigten Bieter zugedachten Schlag zu parieren. Wenn dabei von einigen Seiten zu gunsten der Waldbesitzer angeführt wird, daß diese bei solcher Versagung des Zuschlags alsdann stets als Schaden die von ihnen z. B. für Bekanntmachungen usw. aufgewendeten Terminskosten hätten, so ist demgegenüber vom unparteiischen Beurteiler zugunsten der Bieter hervorzuheben, daß der manchmal unter recht beträchtlichen Aufwendungen von Zeit und Geld zugefreiste Holzhändler diese Nachteile in gleicher Weise auf jedem Holztermine risikiert. Auch die Art dieses Kampfmittels kann daher als dem Unstadsgefühl eines billig, gerecht und unparteiisch denkenden Menschen zu widerlaufen nicht bezeichnet werden.“

Der Verfasser führt weiter aus, daß grundsätzlich die Holzlizitationsvereinbarungen rechtsgültige und zulässige Bildungen sind; Verabredungen des Inhalts, bei Versteigerungen nicht mitzubieten, können nach einem Urteil des Reichsgerichts nicht allgemein und prinzipiell für fiktiv verwerfliche Verträge erklärt werden, vielmehr ist ihre Unwirksamkeit nur dann anzunehmen, wenn die besondere Beschaffenheit des einzelnen Falls ihn zu einem unsittlichen Geschäft stempelt. Nach Behandlung einiger Arten von Holzlizitationsvereinbarungen mit solchen besonderen Umständen, die auf ihre Zulässigkeit wirken, schließt der Verfasser seinen Artikel, dem noch ein weiterer folgen wird, mit folgenden bemerkenswerten Sätzen:

„Die Rechtszulässigkeit andererseits hat das Reichsgericht ausdrücklich lehnt hin noch besonders für solche Lizitationsvereinbarungen betont, durch welche sich die Interessenten gegen die Nebelstände der Submission zu schützen suchen. Folgerichtig hat dies auch für solche Vereinbarungen zu gelten, welche die Nebelstände der Versteigerung zu beseitigen beabsichtigen. Dabei hat das Reichsgericht hervorgehoben, daß namentlich gegen derartige Vereinbarungen nichts einzurwenden ist, wenn die Beteiligten es nur auf die Aufrechterhaltung angemessener Preise abgesehen haben.“

Die Redaktion der genannten Zeitschrift hat sich durch ihre Veröffentlichung verdient um das Holzgewerbe gemacht. Der Artikel ist ein Beitrag zur Widerlegung der Auffassungen, die sich ein bayerisches Gericht auf Grund von Aussagen einiger forstwirtschaftlicher Beamten zu eigen machte und die in Sachverständigenkreisen viel Verfremden erregten.

## Ia Comprimierte & abgedrehte, blanke

STAHLWELLEN

Montandon & Cie. A.-G., Biel

Blank und präzis gezogene

Profile

jeder Art in Eisen u. Stahl

Kaltgewalzte Eisen- und Stahlbänder bis 210 mm Breite.  
Schlackenfreies Verpackungsbandisen.